

Betriebsführungsvertrag

zwischen der

Netzgesellschaft Wolmirstedt GmbH

im Folgenden auch "Auftraggeber" genannt

und der

Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

im Folgenden auch "Auftragnehmer" genannt

Präambel

(1) Der Auftraggeber betreibt das Gasnetz in dem Gebiet der Stadt Wolmirstedt. Der Auftragnehmer ist das ebenfalls in diesem Gebiet tätige Strom- und Gasversorgungsunternehmen. Der Auftragnehmer soll die Betriebsführung des Gasnetzes in Wolmirstedt übernehmen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Gegenstand und Umfang der Betriebsführung

(1) Der Auftraggeber ist Pächter des Gasversorgungsnetzes in dem sich aus Anlage 1 ergebenden Versorgungsgebiet Wolmirstedt. Der Auftragnehmer übernimmt nach diesem Vertrag die vollständige kaufmännische und technische Betriebsführung des Gasnetzes.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben rechtsverbindliche Willenserklärungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abzugeben. In allen anderen Fällen ist der Auftragnehmer nur nach textlicher Zustimmung zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen berechtigt.

(3) Der Auftragnehmer führt die wahrzunehmenden Aufgaben mit der verkehrsüblichen und gebotenen Sorgfalt eines ordentlichen Betriebsführers durch. Er wird dabei alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und allgemein anerkannte Regeln der Technik beachten.

(4) Der Auftraggeber wird Leistungen oder Teilleistungen, mit deren Durchführung der Auftragnehmer beauftragt wurde, nicht ohne textliche Zustimmung des Auftragnehmers selbst durchführen oder eigenständig an Dritte vergeben.

(5) Der Auftragnehmer übernimmt ebenfalls die gesamte notwendige Kommunikation mit Behörden und Verbänden, das Gasversorgungsnetz betreffend. Alle erforderlichen Meldungen, Mitteilungen und Berichte an Behörden oder Verbände, sowie Auswertungen, Statistiken oder Berichte wird der Auftragnehmer übermitteln, die notwendigen Daten zusammenstellen und weitergeben bzw. soweit erforderlich selbst ermitteln.

(6) Zur Kommunikation gehören Meldungen, die aufgrund von Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften oder des technischen Regelwerkes (Schnellmeldungen) durch die technische oder kaufmännische Führungskraft erfolgen müssen, insbesondere Unfallschnellmeldung oder Schadensschnellmeldungen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich eine Kopie der Schnellmeldung übermitteln.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Bestandteile dieses Vertrages und gelten bei Widersprüchen in nachfolgender Rang- und Reihenfolge:

- a) die Bestimmungen dieses Vertrages
- b) das technische Regelwerk DVGW-Arbeitsblatt G 1000 sowie die allgemein anerkannten Regelungen der Technik ein Gasversorgungsnetz betreffend
- c) die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV), Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), -MID (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte), Mess- und Eichgesetz (MessEG), -Mess- und Eichverordnung (MessEV), Regelwerke (z.B. DIN) und Sicherheitsvorschriften (z.B. BGR 500)) und die Vorgaben der Bundesnetzagentur sowie die darauf basierenden Marktregelungen

d) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

(2) Eigene Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, wie z.B. ggf. technische Richtlinien und Ausführungsbestimmungen des Auftragnehmers finden Anwendung, sofern Sie den unter 2.1 genannten Vertragsbestandteilen nicht widersprechen, sondern diese lediglich ergänzen und detaillieren.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit, Informationspflichten, Dokumentation

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit sowie Unterstützung in allen Angelegenheiten.

(2) Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass die Betriebsführung des Gasversorgungsnetzes mit dem höchstmöglichen Maß an Wirtschaftlichkeit und Effizienz im Bereich der Gasversorgung erfolgt.

(3) Der Auftragnehmer wird alle für die Erfüllung etwaiger gesetzlicher und regulatorischer Pflichten (Veröffentlichungspflichten) erforderlichen Informationen und Daten an die jeweiligen Behörden und Marktteilnehmer übermitteln.

(4) Über vom Auftragnehmer für den Auftraggeber vereinnahmte Netzentgelte oder sonstige Zahlungen an den Auftragnehmer, die dem Auftraggeber als Netzbetreiber zustehen, wird der Auftragnehmer so Buch führen, dass sich daraus die Abrechnung von Betriebsführung und Pacht ableiten lassen.

§ 4 Jahresplanung

(1) Der Auftragnehmer erstellt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und dessen Wirtschaftsplan eine Jahresplanung über die anstehenden Baumaßnahmen.

(2) Eine Abschätzung hinsichtlich des Bauvolumens des nächsten Jahres erfolgt durch die Vertragspartner bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres.

§ 5 Personal, Geräte, Material-, Ersatz- und Reserveteile

(1) Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben benötigte EDV-Ausstattung nebst der zur Kommunikation mit den Marktteilnehmern notwendigen Programme, eine angemessene kaufmännische Ausstattung, das notwendige Datenvolumen sowie ausreichend schnelle Datenübertragungsmöglichkeiten, Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge und das benötigte Personal bereitzuhalten sowie alle erforderlichen Materialien, Ersatz- und Reserveteile in ausreichender Menge auf Lager zu halten.

(2) Als Ersatzteile sind grundsätzlich Originalteile zu verwenden. Für den Fall, dass solche nicht mehr zu beschaffen sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, gleichwertige Ersatzteile anderen Fabrikats zu verwenden.

(3) Der Auftragnehmer führt seine vertraglichen Aufgaben entweder mit eigenem Personal, Büro- und EDV-Ausstattung, Werkzeugen, Geräten und Fahrzeugen oder mit von ihm beauftragten Dritten durch und stellt die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

§ 6 Haftung und Versicherungen

(1) Die Vertragspartner haften gegenseitig für von ihnen verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Tätigkeit auf seine Kosten in dem Umfang versichert zu halten, wie der Versicherungsschutz vor Übergabe des Pachtgegenstandes und dem Beginn der Betriebsführung bestand.

§ 7 Betriebsführungsbudget

(1) Die Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung erfolgt in der Form eines Budgets, mit dem der Auftragnehmer die vollständige Betriebsführung abzuwickeln hat. Die Verwendung der Mittel liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Die Ermittlung des Budgets ist in Anlage 2 erläutert.

(2) Der Auftraggeber leistet monatlich jeweils bis zum fünften Werktag des Folgemonats Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des jährlichen Betriebsführungsbudgets.

(3) Alle in der Anlage 2 genannten Preise sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen ist.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht durch einen der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor dem jeweiligen Ablauf in Textform gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden begonnene Maßnahmen durch den Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zu Ende geführt.

§ 9 Wirtschaftlichkeitsklausel

(1) Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse oder sonstigen Grundlagen, auf denen dieser Vertrag beruht, gegenüber den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden wesentlich ändern und ergibt sich daraus bei der Durchführung des Vertrages eine Härte für einen der Vertragspartner, die bei Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist und bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar war, so werden die Vertragspartner eine Anpassung dieses Vertrages an die geänderten Verhältnisse mit dem Ziel vornehmen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen in diesem Vertrag oder den Anlagen zu diesem Vertrag nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Nach § 306 Abs. 2 BGB gelten an Stelle der unwirksamen Regelungen die gesetzlichen Vorschriften. Sollte es keine entsprechenden gesetzlichen Vorschriften geben, werden die Parteien eine Regelung treffen, die dem übereinstimmenden Willen der Parteien entspricht. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Vertragslücken.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Pflichten aus dem Betriebsführungsvertrag anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten und zu nutzen, insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Wolmirstedt, den

Wolmirstedt, den

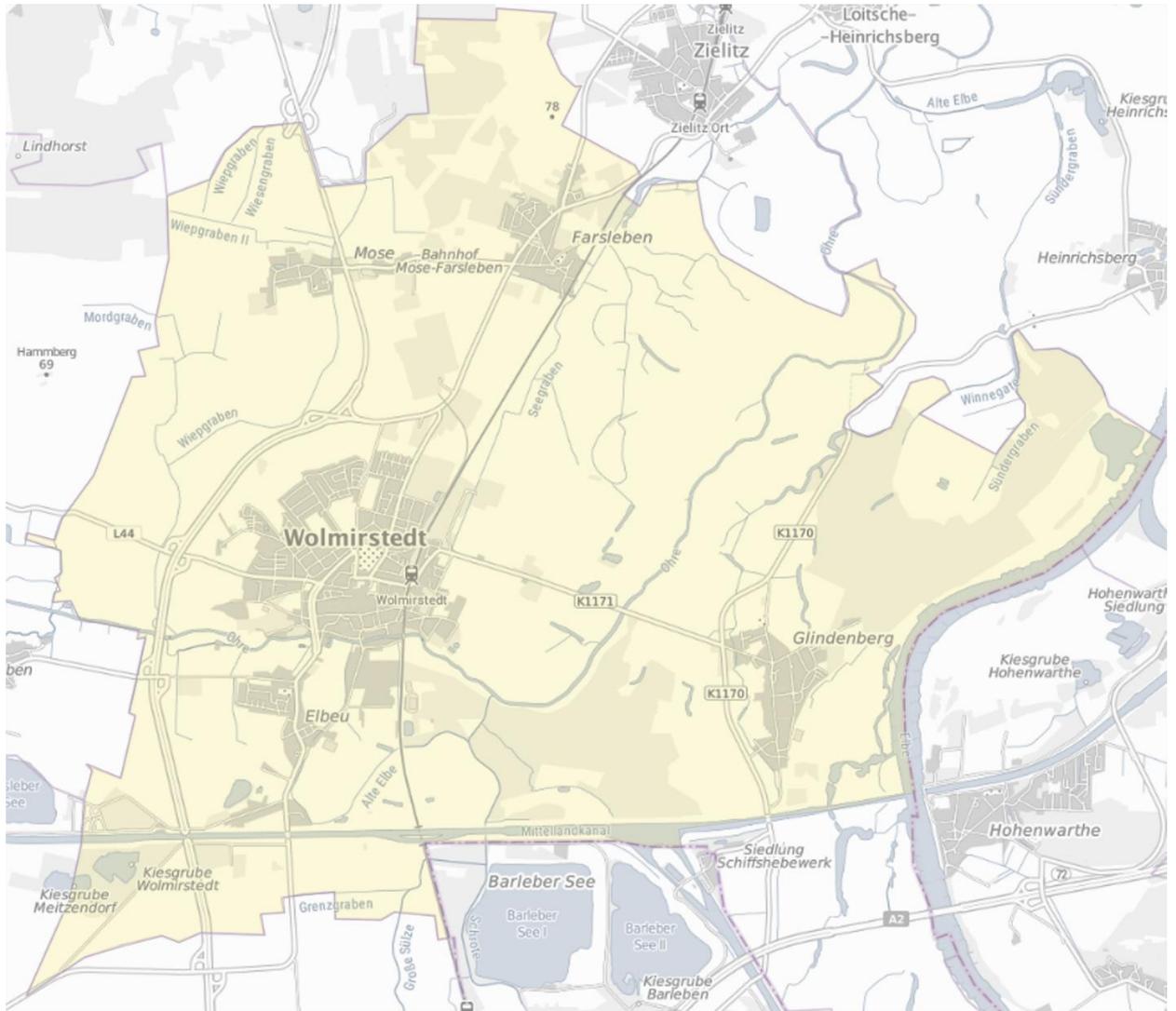
.....
Auftraggeber
Netzgesellschaft Wolmirstedt GmbH

.....
Auftragnehmer
Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

Anlagen: Anlage 1: Versorgungsgebiet
 Anlage 2: Ermittlung Betriebsführungsbudget

Anlage 1

Versorgungsgebiet – Betriebsführungsaufgabenbereich der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH



Anlage 2

Ermittlung des Betriebsführungsbudgets

(1) Das Betriebsführungsbudget nach § 7 des Betriebsführungsvertrages wird jährlich in Anlehnung an die Erlösobergrenze und die Regulierungsformel (Anlage 1 zu § 7 ARegV) ermittelt. Dem Betriebsführungsbudget liegen die freien Opex der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Erlösobergrenze für den Gasnetzbetrieb zugrunde.

(2) Die freien Opex werden auf Basis der Erlösobergrenze des Kalenderjahres ermittelt, abzüglich:

- a) Capex
- b) Kosten des vorgelagerten Netzes
- c) Regiekostenpauschale in Höhe von 3.500,00 €
- d) Konzessionsabgabe (soweit in EOG enthalten)
- e) Mehr-Mindermengenausgleich (soweit in EOG enthalten)

(3) Die Capex entsprechen der nach dem Netzpachtvertrag zwischen den Vertragspartnern zu zahlenden Pacht. Der Saldo aus den genannten Posten bildet die freien Opex, die dem Betriebsführer als Budget zur Verfügung stehen. Eine Überschreitung dieses Budgets führt nicht grundsätzlich zu einer Erstattung durch den Auftraggeber.

(4) Die Hinzunahme von zuwachsenden Aufgaben durch den Betriebsführer sowie Kostensteigerungen z.B. aus tarifvertraglichen Anpassungen oder Anpassungen in Dienstleistungsverträgen Dritter können im Betriebsführungsbudget gegen Nachweis berücksichtigt werden.

(5) Das Betriebsführungsbudget unterliegt denselben kalenderjährlichen Anpassungen wie die vorgenannten Bestandteile der Erlösobergrenze, unter Einbeziehung des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV und sämtlicher anderer Anpassungen der Erlösobergrenze. Änderungen der Erlösobergrenze haben eine entsprechende Änderung des Betriebsführungsbudgets zur Folge, auch für den Fall, dass die Änderung nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgt.

(6) Beispiel für die Berechnung des Betriebsführungsbudgets für das Jahr 2020:

Berechnung Betriebsführungsentgelt		2020
Erlösobergrenze		642.302
<i>abzgl.</i>		
Kapitalkostenabzug		-20.235
Kapitalkostenaufschlag		42.505
Regulierungskonto		-490
bereinigte Erlösobergrenze		620.522
<i>abzgl.</i>		
CAPEX		232.683
Kosten vorgel. Netz		169.936
Regiekostenpauschale		3.500
Konzessionsabgabe		0
Mehr-Mindermengenausgleich		0
Betriebsführungsentgelt		214.403

= freie OPEX

Herleitung CAPEX		2020
kalk. Abschreibungen		150.661
kalk. Eigenkapitalverzinsung		105.630
kalk. Gewerbesteuer		12.163
Zinsaufwand (ohne Aufzinsung)		34.167
aufwandsgleiche Kosten		-1.161
kostenmindernden Erlöse und Erträge		-68.777
CAPEX		232.683

lt. Bescheid Kostenprüfung 3. RegP (Basis 2015)

(7) Hinweis: Die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH haben für die 3. Regulierungsperiode das vereinfachte Verfahren nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV gewählt. Die oben gezeigten Werte in der Tabelle Herleitung CAPEX sind im Rahmen der Kostenprüfung für das Basisjahr 2015 festgelegt worden und gehen in die Erlösobergrenzen der 3. Regulierungsperiode (2018-2022) ein.